

MERKBLATT: ETHIK UND ETHISCHE SELBSTREFLEXION BEI FORSCHUNGSPROJEKTEN¹

ALLGEMEINES

Forschungsethik formuliert Grundprinzipien moralisch angemessenen Handelns für die empirische Forschungspraxis und fokussiert dabei auf die Beziehung zwischen Forschenden und Teilnehmenden.

*Unter Forschungsethik wird hier ein Orientierungsrahmen für Forschende zur Reflexion ihrer Praxis verstanden, wobei dieser Rahmen nicht nur Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis einschließt und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt, sondern noch darüber hinausgeht. Im Zentrum stehen Reflexion der Prinzipien und Werte, die das Forschungshandeln leiten.*²

Forschungsethische Grundsätze beziehen sich dabei auf die Beziehung von Forschenden untereinander, dem Verhältnis zu den Teilnehmenden von Forschungsprojekten sowie der Gesellschaft im Ganzen.

Forschung kann Einzelnen, Gruppen oder der Gesellschaft im Ganzen Schaden zufügen. Wagner (2017: 5)³ nennt als negative Folgen von Forschungsergebnissen z.B. das negative Ansehen einer spezifischen Personengruppe (z.B. (Re-)Produktion von Stereotypen) oder Wettbewerbsnachteile für Unternehmen, wenn z.B. Probleme oder Missstände offenbart wurden. **Ziel forschungsethischer Normen und Regelungen ist die Anleitung zu einem Forschungshandeln, dass solche Schädigungen möglichst vermeidet und gleichzeitig Forschungsfreiheit gewährleistet und gute Forschung ermöglicht.** Angestrebt werden muss ein vertretbares und ausgewogenes Verhältnis zwischen möglichem Schaden und erwartbarem Nutzen der Forschung.

Forschungsethische Reflexionen bzw. Prüfungen von sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsvorhaben werden zunehmend im internationalen Kontext und z.B. auch bei Projekten im europäischen Förderprogramm Horizon Europe¹ gefordert. Das vorliegende Dokument soll hierfür eine Orientierung bieten.

¹ Basierend auf: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2017): Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Output Serie No. 9, 5. Berufungsperiode, Berlin 2017

² (Diener und Crandall 1978:3 in RatSWD 2017: 15).

³ Wagner, Gert G. (2017): *Anmerkungen zu den vielfältigen Dimensionen einer Forschungsethik in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften*. RatSWD Working Paper Series, No. 265, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin 2017.

Für forschungsethische Fragestellungen gibt es keine eindeutigen Antworten. Das Ziel forschungsethischer Reflexionen ist es, sich dieser Problematik bewusst zu werden und im Einzelfall pragmatisch abzuwägen. Abzuwägen sind dabei ethische Aspekte der:

1. wissenschaftlichen Güte und Integrität der Forschenden,
2. das Vermeiden von Schaden/der Schutz der Teilnehmenden,
3. die informierte Einwilligung.

WISSENSCHAFTLICHE GÜTE UND INTEGRITÄT DER FORSCHENDEN

Die wissenschaftliche Güte und Integrität der Forschenden werden in der Handreichung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beschrieben. Hierzu gehört neben der Dokumentation der Methodik und Datenauswertung auch die Offenlegung von Auftrag- und Geldgebern, die Nennung der Studienleitung sowie möglicher Interessenkonflikte. Ethisch ist zu prüfen, ob die vollständige Veröffentlichung der Daten den Teilnehmenden zum Nachteil gereichen kann. Hier gilt es, die Prinzipien der Anonymisierung und Pseudonymisierung (vgl. Merkblatt zum Datenschutz in der Forschung) einzuhalten sowie den möglichen Schaden der Teilnehmenden gegenüber dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn abzuwägen.

VERMEIDEN VON SCHADEN/SCHUTZ DER TEILNEHMENDEN

Unter diesem Aspekt sind mögliche Schädigungen der Teilnehmenden ihres körperlichen/psychischen Wohlbefindens sowie mögliche negative soziale, rechtliche und wirtschaftliche Folgen, die den Studienteilnehmenden im Zusammenhang mit den von ihnen erhobenen Daten (oder auch der Situation der Befragung oder der Art der Fragenformulierung) entstehen könnten, zu vermeiden.² Unter diesen Aspekt fällt auch die Einhaltung des Datenschutzes.

Grundsätzlich sollten nicht nur die Individuen, die an der Studie teilnehmen, sondern auch die weiter gefassten Gruppen und Gemeinschaften, denen sie zugehörig sind, in die Erwägung der Gefahr möglicher Schädigungen einbezogen werden. Das gilt insbesondere bei Personen(gruppen), die besonders verletzlich (z.B. in rechtlicher Hinsicht wie z.B. Geflüchtete), besonders schutzbedürftig (z.B. Kinder und Jugendliche) oder sozial benachteiligt sind. Die Definition von Schaden ist schwierig und variiert mit der Perspektive der Betrachtung. Gleichsam gilt der Schutz auch für die Person der Forschenden, z.B. bei der Durchführung potenziell risikobehafteter oder psychisch belastender Befragungen.

INFORMIERTE EINWILLIGUNG (INFORMED CONSENT)

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte erfordert, dass Teilnehmer an einem Forschungsprojekt vollständig und verständlich Informationen über Ziele und Hintergründe des Projekts erhalten sowie über die geplante Verwendung ihrer Daten aufgeklärt werden. Die darauf getroffene freiwillige Teilnahme ist die zentrale Legitimation für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Weitere Informationen zur informierten Einwilligung sind im Merkblatt zum Datenschutz in der Forschung zu finden.

Bei Sekundärdaten, die von Forschungsdatenzentren zur Verfügung gestellt werden, ist eine forschungsethische Selbstreflexion in der Regel nicht notwendig, da die forschungsethische Unbedenklichkeitsprüfung schon bei Datenerhebung erfolgt ist.

FRAGEN ZUR FORSCHUNGSETHISCHEN SELBSTREFLEKTION

Die folgenden Fragen sind der Publikation des RatSWD (2017) entnommen und stellen einen beispielhaften Leitfaden für eine forschungsethische Selbstreflexion dar. Ergänzt werden sollten sie durch Fragen des spezifischen Projektkontexts sowie den Austausch mit Peers und Dritten/Experten. Des Weiteren sind die Fragen der ethischen Selbstreflexion im Rahmen von Anträgen für Horizon 2020 im Anhang A abgebildet:

- Inwiefern sind forschungsethische Grundsätze für die vorliegende Studie relevant? Werden ausschließlich anonymisierte Daten sekundär ausgewertet? Erfolgte eine Ethikprüfung bereits bei einer anderen Institution? Falls ja, ist wahrscheinlich von einer doppelten Prüfung abzusehen.
- Welcher bestehende Ethik-Kodex (beziehungsweise welche Richtlinie) ist für meine Forschung relevant? So haben einige Fachgesellschaften eigene forschungsethische Kodizes veröffentlicht, z.B. Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen.
- Welche Risiken oder möglichen Schädigungen (in psychischer, physischer, sozialer, rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht) können den Studienteilnehmenden durch die Studie (während der Datenerhebung oder durch die Analyse, Publikation, Verwertung und Archivierung der Ergebnisse) entstehen?
- Ist ein Forschungsvorhaben mit besonders verletzlichen Personen, z.B. Kindern, geplant?
- Inwiefern könnte die Studie der Gruppe, der die Teilnehmenden angehören, schaden oder nutzen? Könnte das Forschungsvorhaben z.B. zu bedeutsamen Selbsterkenntnissen, gravierenden Verhaltensänderungen, psychischem Stress oder körperlichen Schmerzen führen?
- Beinhaltet das Forschungsvorhaben eine Täuschung der Teilnehmenden, d.h., werden Forschungssubjekte nicht vollständig oder nichtzutreffend informiert?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um potentielle Schädigungen zu vermeiden?
- Beinhaltet die Forschung auch für die Forschenden gewisse Risiken, die über das hinausgehen, was im Alltag üblich ist? Falls ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu vermeiden oder zu reduzieren?
- Stehen die antizipierbaren Risiken, die mit der Studie einhergehen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen (Erkenntnisgewinn, ggf. auch Anwendungsnutzen), den die Studie verspricht?
- Welche Vorkehrungen werden getroffen, um nicht vorhersehbare forschungsethische Herausforderungen im Verlauf der Studie zu identifizieren und angemessen zu bearbeiten?

Bei Sekundärdaten:

1. Werden ausschließlich anonymisierte Daten sekundär ausgewertet? Falls ja, ist eine Prüfung durch eine Kommission in Bezug auf die Erhebung höchstwahrscheinlich nicht notwendig. Die weitere Verwendung der Daten ist jedoch durchaus forschungsethisch zu reflektieren.
2. Erfolgte eine Ethikprüfung bereits bei einer anderen Institution? Falls ja, ist wahrscheinlich von einer doppelten Prüfung abzusehen. Die andernorts bereits erfolgte Prüfung bedeutet freilich nicht automatisch, dass die Forschung forschungsethisch unproblematisch ist, da in anderen Einrichtungen, Disziplinen und Ländern andere Maßstäbe angesetzt werden können.

3. Wenn bei einer Selbstprüfung deutlich wird, dass mit potentiellen Schädigungen zu rechnen ist oder aus einem anderen Grund begründete Zweifel an der ethischen Zulässigkeit eines geplanten Forschungsprojektes auftreten, sollte zunächst der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen gesucht und dieser Prozess dokumentiert werden. Sollte weiterhin ein begründeter Zweifel bestehen, so wird empfohlen, das Votum einer Ethikkommission einzuholen. Dabei ist die Dokumentation der Selbstreflexion (auch mit Kolleginnen und Kollegen) wichtig, sowohl als Anlage bei Drittmittelanträgen als auch als Hilfe für Kolleginnen und Kollegen bei zukünftigen Forschungsprojekten.
4. Der Senat der IU behält sich vor, bei Bedarf eine Ethikkommission bzw. bei Nachfragen nach ethischen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eine entsprechende Kommission (temporär) einzusetzen.

QUELLEN

- European Commission (Hrsg.) (2018): *Ethics and Data protection*. European Commission, 14. November 2018, online:
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/h2020_hi_et_hics-data-protection_en.pdf [abgerufen am 12.12.2018].
- Kämpfer, Eckard (2016). *Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung? Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften*. RatSWD Working Paper Series, No. 255, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin 2016.
- RatSWD (Hrsg.) (2017): *Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*. 9. Output der 5. Berufungsperiode, No. 9, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin Juli 2017.

ANHANG

Kasten 3: Hinweise zur Begutachtung durch Ethikkommissionen

Im Folgenden werden einige Fragen behandelt, die sich häufig bei der forschungsethischen Begutachtung empirischer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien durch Ethikkommissionen stellen.

1. Ist der Datenschutz gewährleistet und von den zuständigen Datenschutzbeauftragten zustimmend geprüft?

Ohne Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten darf und kann ein Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden. Ob diese Prüfung erst nach der Ethik-(Selbst-)Prüfung erfolgt, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern hängt vom konkreten Einzelfall ab.

2. Welche Unterlagen müssen zur Begutachtung vorliegen?

In der Regel wird das Forschungsprojekt und sein methodisches Vorgehen detailliert beschrieben und erläutert, inwiefern forschungsethische Grundsätze gewährleistet sind (wie z. B. die Freiwilligkeit der Teilnahme, das Einholen einer informierten Einwilligung etc.). Dazu gehört auch, die Risiken einzuschätzen, die eine Teilnahme an der Studie beinhaltet und darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu minimieren und eine mögliche Schädigung zu vermeiden (z. B. Vertraulichkeit, Strategien der Anonymisierung etc.). Viele Ethikkommissionen stellen für die Antragstellung ein Formular zur Verfügung. Die Verfahren und erforderlichen Unterlagen variieren jedoch von Kommission zu Kommission.

3. Was, wenn noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden können?

In der Regel wird ein Antrag auf forschungsethische Prüfung vor Beginn des Forschungsprojekts gestellt. In vielen Fällen können zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden, z. B. weil einzelne methodische Schritte erst im Verlauf des Forschungsprozesses geklärt werden. Dies ist oft bei qualitativen Studien der Fall, die dem methodologischen Prinzip der Offenheit verpflichtet sind, sowie bei längerfristigen/mehrphasigen Forschungsvorhaben, bei denen nachfolgende Schritte auf vorhergehenden Phasen aufbauen (z. B., wenn Ergebnisse aus Fokusgruppen in die Planung einer anschließenden quantitativen Befragung oder in die Entwicklung einer Intervention einfließen). In solchen Fällen sollte die Ethikkommission eine prozesshafte Begutachtung ermöglichen und klären, welche Unterlagen zu Beginn erforderlich sind und welche Unterlagen gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt nachgereicht werden.

4. Muss in jedem Fall eine informierte Einwilligung eingeholt werden oder sind Ausnahmen vertretbar?

Die freiwillige und informierte Einwilligung der Teilnehmenden stellt einen zentralen forschungsethischen Grundsatz dar, der auch rechtlich (§ 4a BDSG) begründet ist.

In der Regel wird die Einwilligung der Teilnehmenden schriftlich eingeholt. In einzelnen Fällen kann es jedoch methodologisch notwendig und ethisch vertretbar sein, die Einwilligung mündlich einzuholen (z. B. bei qualitativen Studien, in denen es die Forschungssituation nicht zulässt, schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen; bei analphabetischen Teilnehmenden oder bei telefonischen Expertinnen- und Experten-Interviews). In solchen Fällen sollten die Forschenden das mündliche informierte Einverständnis dokumentieren (z. B. durch eine Audioaufnahme oder eine Feldnotiz).

Bei bestimmten Studiendesigns ist es allerdings nicht möglich, die Teilnehmenden über die Studie und das Vorgehen zu informieren und eine Einwilligung einzuholen, wie z. B. bei bestimmten experimentellen Designs (Feldexperimenten, Laborexperimenten) oder ethnografischer Feldforschung. In diesen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass die Risiken für die teilnehmenden Personen minimal sind. Bei Laborexperimenten sollte die informierte Einwilligung im Anschluss an das Experiment eingeholt werden. Bei Feldexperimenten ist in Erwägung zu ziehen, ausgewählte Mitglieder des ‚Feldes‘ (z. B. Vertreterinnen oder Vertreter einer Nachbarschaft oder einer Gemeinschaft, die beforscht wird) in beratender Funktion (z. B. im Rahmen eines Projektbeirats) einzubinden und die Öffentlichkeit im Anschluss an das Experiment zu informieren. Bei ethnografischer Feldforschung (teilnehmende Beobachtung) werden in der Regel Schlüsselpersonen informiert, Prozesse der informierten Einwilligung weiterer Personen werden prozesshaft und dialogisch ausgehandelt und in Feldnotizen dokumentiert. Allerdings ist es generell bei Feldforschung (sowohl experimenteller als auch ethnografischer Art) nicht in gleichem Maße möglich, von allen an der Studie im weitesten Sinne beteiligten Personen eine individuelle Einwilligung einzuholen. Hier zeigt sich eine Besonderheit der sozialwissenschaftlichen Forschung, die im Unterschied zur klinisch-medizinischen Forschung nicht ausschließlich mit Individuen, sondern auch mit kollektiven Einheiten (z. B. Nachbarschaften, Fußball-Stadien, Online-Communities etc.) Forschung durchführt.³⁶

5. Ist es vertretbar, Teilnehmende zu täuschen?

Viele experimentelle Designs sind aus methodologischen Gründen darauf angewiesen, Teilnehmende in Unkenntnis über die genauen experimentellen Bedingungen zu lassen. In manchen Fällen ist es auch notwendig, Teilnehmende aktiv zu täuschen. Dies ist nur vertretbar – sofern es nicht ohnehin expliziten Regeln seiner Teildisziplin, wie etwa der experimentellen Wirtschaftsforschung, widerspricht – solange die Risiken für Teilnehmende minimal sind. Eine Täuschung sollte außerdem nur temporär erfolgen. Bei Laborforschung sollten die Teilnehmenden im Anschluss über die Täuschung und das Experiment aufgeklärt werden und ihre Einwilligung sollte eingeholt werden.

Grundsätzlich sollten sich die Forschenden auf Nachfragen als Forschende zu erkennen geben und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, um die Teilnehmenden nach Abschluss der Datenerhebung über die Forschungstätigkeit zu informieren.